Insolvenzbekanntmachung

Datum: 27.11.2026
Gericht: Amtsgericht Hamburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: NTB Neuenfelder Tiefbau GmbH und Co.KG

Amtsgericht Hamburg, Aktenzeichen: 67e IN 20/13

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 91956 eingetragenen NTB Neuenfelder Tiefbau GmbH und Co.KG, Werner-Siemens-Straße 100, 22113 Hamburg, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 66839 eingetragene Verwaltung NTB Neuenfelder Tiefbau GmbH, Werner-Siemens-Straße 100, 22113 Hamburg, diese vertreten durch den Geschäftsführer [redacted],

wird der Schlussverteilung zugestimmt.

Die Fortsetzung des Schlusstermins vom 03.11.2026 wird im schriftlichen Verfahren angeordnet (§§ 196, 197, 5 Abs. 2 InsO).

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, bis zum
23.12.2026
im schriftlichen Verfahren zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:
- zum Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen; der neue Stichtag ist erforderlich, da die Veröffentlichung nach § 188 der Insolvenzordnung nicht rechtzeitig vor dem ersten Stichtag am 03.11.2026 erfolgt ist; die Veröffentlichung nach § 188 der Insolvenzordnung wurde inzwischen nachgeholt.
Das Schlussverzeichnis des Insolvenzverwalters liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Hamburg, Zimmer Nr. B 406 aus.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg einzulegen. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden und soll begründet werden.
Die Erinnerung muss binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Hamburg eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgericht abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten

Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist der frühere Zeitpunkt.

67e IN 20/13
Amtsgericht Hamburg, 27.11.2026